

Übersicht Vereinsbeitritt des Pallavolo Kreuzlingen



Übersicht Vereinsbeitritt

In diesem Dokument findest du alle wichtigen Informationen um ein Pallavolo-Mitglied zu werden:

- Information Vereinsbeitritt – Beitrittsbedingungen
- Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Adresssperrung Swiss Volley
- Vereinsstatuten

Bei allfälligen Fragen kannst du dich gerne beim Sekretariat oder bei deinem Trainer/ deiner Trainerin melden.

Mit sportlichen Grüssen

Nadine Bollmann
Sekretariat Pallavolo

Information Vereinsbeitritt – Beitrittsbedingungen

Liebes Neumitglied

Wir heissen Dich als Neumitglied ganz herzlich im Pallavolo Kreuzlingen willkommen und freuen uns, dass du in unserem Verein aktiv bist. Damit du vom Sekretariat als Mitglied im System erfasst werden kannst bitten wir Dich folgende Dokumente durchzulesen und auszufüllen:

- **Mitgliederbeiträge und Entschädigungen**

In diesem Dokument findest du alle wichtigen Informationen zu den Mitgliederbeiträgen und verschiedenen Entschädigungen, die du erhältst, wenn du dich mit einem Ämtli im Verein engagierst.

- **Sperrung Adressdaten**

Vor einigen Jahren hat der Schweizerische Volleyballverband (SV) erstmals verlangt, dass bei der Lizenzbestellung eine persönliche E-Mailadresse angegeben werden muss und hat zudem per 01.07.2014 das Volleyballreglement wie folgt ergänzt:

Laut Art. 36. Abs. 4^{bis} ist der SV befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen bedeutenden Sponsoren zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind die Adressdaten jener lizenzierten Person, die SV persönlich und schriftlich erklärt, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

Wir müssen es Dir bzw. Deinen Eltern überlassen, ob Deine Adressdaten gesperrt werden sollen oder nicht. In der Beilage schicken wir Dir auf jeden Fall ein entsprechendes Formular, welches Du und Deine Eltern ggf. unterschreiben und direkt an den SV schicken können.

- **Austrittsbedingungen**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende der Saison möglich. Dazu wird vor der Generalversammlung eine schriftliche Austrittsmeldung an den Präsidenten oder an das Sekretariat geschickt. Der Austritt erfolgt per Generalversammlung der aktuellen Saison und wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

Weiter erhältst Du auch die Statuten des Vereins. Bei Fragen kannst Du dich jederzeit ans Sekretariat wenden. Wir wünschen dir viel Spass und Erfolg in der kommenden Saison.

Mit sportlichen Grüssen

Nadine Bollmann
Sekretariat Pallavolo

Mitgliederbeiträge und Entschädigungen Reglement 2020 des Pallavolo Kreuzlingen



1. Grundsatz und Ziel

Der in den Statuten erwähnte Zweck und die Ziele des Pallavolo sind nicht ohne die Mithilfe der Mitglieder zu gewährleisten und zu bewältigen. Mit unserem Grundsatz «Jeder hilft mit» möchten wir erreichen, dass alle Mitglieder ihren Beitrag zum Vereinsgelingen leisten. Zeitaufwendige und für die Vereinsführung wichtige Funktionen werden zudem entschädigt, da ohne die Besetzung dieser Ämter der Verein nicht optimal geführt werden kann.

Vorliegendes Reglement informiert über die Mitgliederbeiträge, den Neueintritt in den Verein und über Entschädigungen, welche durch zeitintensive Vereinsarbeiten anfallen.

2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils anfangs der Saison durch den Kassier in Rechnung gestellt. Für Spieler mit einer Lizenz werden die Lizenzen (wenn möglich) direkt mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet. Die Lizenzpreise werden nach aktueller Saison von Swiss Volley übernommen.

Mitgliederart	Beitrag in CHF
Aktivmitglieder wer per 31.12. des Saisonbeginn-Jahres schon 20 Jahre alt ist	285.00
Jugendmitglieder U23 wer per 31.12. des Saisonbeginn-Jahres noch 22 Jahre alt ist	150.00
Jugendmitglieder U17 wer per 31.12. des Saisonbeginn-Jahres noch 16 Jahre alt ist	60.00
Mixedmitglieder Mitglieder, die dem Mixedteam angehören und keine Lizenz besitzen	115.00
Passivmitglieder Ehemalige Mitglieder, Gönner und Fans	30.00
Freimitglieder Mitglieder die nicht aktiv, sondern ausschliesslich als Trainer oder Schiedsrichter für unseren Verein tätig sind	-
Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden vom Verein an der GV gewählt	-

3. Neumitglieder

Neumitglieder erhalten direkt nach dem Vereinsbeitritt eine Rechnung mit dem Mitgliederbeitrag (bzw. Lizenz). Das Mitglied gilt ab Eintritt als vollwertiges Mitglied des Pallavolo. Dabei werden zwei Kategorien unterschieden:

- Eintritt in der ersten Hälfte der Saison** (GV bis 31.12. des Saisonbeginn-Jahres)
Das Neumitglied zahlt den vollen Mitgliederbeitrag (und allfällige Lizenzkosten).
- Eintritt in der zweiten Hälfte der Saison** (1.01. des Saisonend-Jahres bis GV)
Das Neumitglied zahlt den halben Mitgliederbeitrag (und allfällige Lizenzkosten).

4. Entschädigungspyramide

Vereinsmitglieder, welche einen zeitintensiven Einsatz für Pallavolo leisten – in der Tabelle blau markiert – werden am Ende der Saison durch den Kassier entschädigt. Alle anderen Aufgaben und Einsätze für den Verein werden nicht entschädigt und gelten als grundlegende Vereinstätigkeiten.

	Vereinstätigkeit	Entschädigung in CHF
Leitender Ausschuss → durch Statuten vorgegeben	Präsident Sekretariat Finanzen Technische Leitung Marketing/Events Sponsoring	Erlassung des Mitgliederbeitrag
Trainer → pro Team ein Teamtrainer	Teamtrainer (J&S-Leiter) (Springer-Trainer)	separate Entschädigung
Vereinsfunktion → für den Vereinsbetrieb wichtige Funktionen	Webmaster J&S-Coach Schiedsrichterverantwortung Schreiberverantwortung Sponsoring-Akquisitor Materialwart Indoor Materialwart Outdoor Vereinsbekleidung	150 50 50 50 50 50 50 50
Spielbetriebsfunktion → für den Vereinsbetrieb wichtige Funktionen	Schiedsrichter volles Pensum Schiedsrichter halbes Pensum Schreiber pro Einsatz Future-Coach pro Einsatz	125 50 10 5
Mannschaftstätigkeiten → Ämtli die von Teammitgliedern übernommen werden	Mannschaftsverantwortung Spielplansitzung Schiri-Geld-Verwaltung	
Vereinstätigkeiten → Einsätze für den Verein	Kuchen backen, Helfereinsätze bei Events, Buffetplanung, etc. Rechnungsrevisor	
Vereinspflichten → obligatorisch für Aktivmitglieder	Generalversammlung	

5. Vorgehen Entschädigungen

Alle Vereinsaufgaben sind durch das Sekretariat erfasst. Es gelten folgende Regeln:

- Für den **leitenden Ausschuss** gelten die Regeln der Statuten 2011.
- **Trainerfunktionen** werden mit einem separaten Formular entschädigt.
- Die **Vereinsfunktionen** werden per Generalversammlung dem Sekretariat bestätigt und am Ende der Saison automatisch durch den Kassier entschädigt.
- Die **Schiedsrichter** werden am Anfang der Saison durch den Schiedsrichterverantwortlichen erfasst und direkt an das Sekretariat weitergeleitet. Die Schiedsrichter werden am Ende der Saison automatisch durch den Kassier entschädigt.
- Die **Schreiber** werden durch den Schreiberverantwortlichen am Anfang der Saison erfasst und direkt an das Sekretariat weitergeleitet. Die Schreibereinsätze werden zugeteilt und im Sekretariatsschrank nach den Einsätzen durch den Schreiber visiert. Die Visumliste wird am Ende der Saison durch das Sekretariat geprüft und am Ende der Saison durch den Kassier entschädigt.
- Die **Future-Coach** Einsätze werden durch die technische Leitung erfasst. Diese werden am Ende der Saison durch den Kassier entschädigt.

Höhe der Entschädigungen

Die Entschädigung erfolgt höchstens bis zur Mitgliederbeitragsbefreiung. Darüberhinausgehende Entschädigungen werden nicht ausbezahlt und sind auch nicht auf das nächste Vereinsjahr übertragbar.

Verfall und Übertrag Entschädigungen

Bei frühzeitigem Austritt aus dem Verein verfallen die Entschädigungen der aktuellen Saison. Es werden keine Entschädigungen nachverrechnet oder ausbezahlt. Ebenso wenig ist eine Übertragung der Entschädigungen auf andere Vereinsmitglieder möglich.

Passivmitglieder und Entschädigungen

Mitglieder die nicht aktiv, sondern ausschliesslich als Trainer oder Schiedsrichter für unseren Verein tätig sind, sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Die Änderungen dieses Reglements wurden von der Generalversammlung am 06. Juni 2020 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident

Christoph Soppelsa

Das Sekretariat

Nadine Bollmann

Swiss Volley
Postfach 318
3000 Bern 14

Sperrung Adressdaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Art. 36. Abs. 4^{bis} des Volleyballreglements erkläre ich hiermit, dass meine Adressdaten gesperrt werden müssen und vom SV nicht verwendet bzw. weitergegeben werden dürfen.

Name / Vorname: _____

SV-Nr.: _____

Verein: Pallavolo Kreuzlingen , 913252

Ort, Datum

Gesetzlicher Vertreter



Statuten des Pallavolo Kreuzlingen

STATUTEN 2011



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	4
2.	Zugehörigkeit.....	4
3.	Haftbarkeit der Mitglieder	4
4.	Zweck des Clubs	4
5.	Mitgliedschaft.....	5
5.1	Clubmitgliedschaften.....	5
5.1.1	Aktivmitgliedschaft.....	5
5.1.2	Freimitgliedschaft	5
5.1.3	Jugendmitgliedschaft.....	5
5.1.4	Passivmitgliedschaft.....	5
5.1.5	Plauschmitglieder	5
5.1.6	Ehrenmitgliedschaft.....	5
5.1.6.1	Antrag für die Ernennung zum Ehrenmitglied.....	6
5.1.7	Gönnermitglieder.....	6
5.2	Austritt.....	6
5.3	Ausschluss.....	6
5.4	Anrecht auf Clubvermögen	6
6.	Organisation	6
6.1	Die Organe des Clubs.....	6
6.1.1	Die Generalversammlung.....	7
6.1.1.2	Ausserordentliche Generalversammlung	7

Statuten 2011 des Pallavolo Kreuzlingen (Seite 2 von 14)

6.2	Abstimmungsmodus an der Generalversammlung	7
6.3.	Leitender Ausschuss.....	7
6.3.1	Zusammensetzung.....	7
6.3.1.1	Präsident / Präsidentin.....	7
6.3.1.2	Aktuar / Aktuarin gleichzeitig Vizepräsident / Vizepräsidentin	8
6.3.1.3	Kassier / Kassierin	8
6.3.1.4	Technischer Leiter / Technische Leiterin	8
6.3.2	Zuständigkeit des Leitenden Ausschusses	8
6.3.3	Passivmitglied im Leitenden Ausschuss	9
6.3.4	Wechsel während der Amtsperiode	9
6.3.5	Wiederwählbarkeit.....	9
6.3.6	Erweiterter Vorstand.....	9
6.4	Beschlussfähigkeit und Kompetenzen des Leitenden Ausschusses und des erweiterten Vorstandes	9
6.4.1	Delegationsbefugnis.....	9
6.4.2	Kommissionen.....	9
6.5	Geschäftsprüfungskommission.....	9
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
7.1	Rechte.....	10
7.1.1	Stimmrecht	10
7.1.2	Antragsrecht	10
7.2	Pflichten	10
7.2.1	Aktive Unterstützungspflicht.....	10
7.2.2	Pflicht zur Folgeleistung	10
7.2.3	Obligatorische Teilnahmen.....	10
7.2.4	Verbindlichkeit des Spielplans.....	10
7.2.5	Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags	10
7.2.6	Unfallversicherung.....	11

Statuten 2011 des Pallavolo Kreuzlingen (Seite 3 von 14)

8	Finanzen / Haftung / Versicherung / Clubjahr.....	11
8.1.	Mitgliederbeitrag	11
8.1.1	Höhe des Mitgliederbeitrags.....	11
8.1.2	Höhe des Mitgliederbeitrags in Spezialfällen	11
8.1.3	Beitragsbefreiung	11
8.2	Beschaffung weiterer Mittel.....	11
8.3	Haftpflichtversicherung	12
8.4	Clubjahr.....	12
9	Schlussbestimmungen	12
9.1	Statutenänderung	12
9.1.1	Abstimmungsmodalitäten	12
9.2	Clubauflösung	12
9.2.1	Gesetzliche Bestimmungen.....	12
9.2.2	Unmöglichkeit der Auflösung des Clubs.....	12
9.2.2	Versammlungs- und Abstimmungsmodalitäten für die Auflösung.....	12
9.2.3	Verwendung des Clubvermögens bei der Auflösung	12
9.3	Offizielles Publikationsorgan.....	12
9.4	Statutengenehmigung.....	13



Statuten des Pallavolo Kreuzlingen

1. Name und Sitz

Der am 2. April 1985 gegründete Club führt neu den Namen « *-Pallavolo Kreuzlingen* », im Folgenden Pallavolo Kreuzlingen genannt. Sitz des Clubs ist 8280 Kreuzlingen. Die Postanschrift für sämtliche Korrespondenz lautet:

Für die Papierpost: P, 8280 Kreuzlingen
Für die elektronische Post: info@pallavolo-kreuzlingen.ch

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen¹, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuches in den Artikeln 60 ff.

2. Zugehörigkeit

Der Pallavolo Kreuzlingen ist Mitglied des SwissVolley und des Regionalen Volleyballverbandes Nordostschweiz (RVNO) und untersteht deren Beschlüssen und Weisungen.

3. Haftbarkeit der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder des Pallavolo Kreuzlingen leisten ihren finanziellen Beitrag durch Bezahlung des jährlich an der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrags. Eine weitergehende Haftung der Clubmitglieder besteht nicht.

4. Zweck des Clubs

Der Pallavolo Kreuzlingen will den Volleyballsport fördern und ist bestrebt, die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu heben. Er bemüht sich auch, Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

¹ Die Art. 64³, 65³, 68, 70², 75 und 77 ZGB sind zwingendes Recht.

5. Mitgliedschaft

5.1 Clubmitgliedschaften

- Aktivmitglieder mit und ohne Lizenz
- Freimitglieder
- Jugendmitglieder
- Mixedmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

5.1.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede Person werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 16. Lebensjahr erfüllt hat. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

5.1.2 Freimitgliedschaft

Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Über die Ernennung zum Freimitglied entscheidet der Leitende Ausschuss.

5.1.3 Jugendmitgliedschaft

Der Eintritt der Jugendmitglieder erfolgt grundsätzlich mit dem 10. Altersjahr.

5.1.4 Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglied kann jedermann dem Pallavolo Kreuzlingen beitreten, der einen finanziellen Beitrag, mindestens in der Höhe des von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrages leistet. Der Passivbeitrag wird alljährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Ein Passivmitglied kann in den Leitenden Ausschuss gewählt werden. Mit der Wahl wird es in alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes eingesetzt.

5.1.5 Mitglieder Mixed Mannschaft

Mixedmitglieder sind alle Personen, die nicht mehr im Juniorenalter sind und regelmässig am Training der Mixedgruppe teilnehmen.

5.1.6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Volleyballsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen (ausgenommen Spiellizenz) befreit; sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

5.1.6.1 Antrag für die Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses durch die Hauptversammlung. Das Vorschlagsrecht steht auch jedem einzelnen Mitglied zu.

5.1.7 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder werden natürliche und juristische Personen geführt, welche den Club wiederkehrend mit mindestens Fr. 50.-- pro Jahr unterstützen. Gönnermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

5.2 Austritt

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austrittes auf den 30. April zu. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin einzureichen. Sind die finanziellen Verpflichtungen erfüllt, wird der Austritt vom Leitenden Ausschuss genehmigt.

5.3 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten und allfällige Reglemente verstossen oder dem Club schaden oder zur Unehre gereichen, können vom Leitenden Ausschuss vom Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zu Handen der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung Rekurs zu erheben.

Wer der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrages nicht nachkommt, kann vier Monate nach der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können durch den Vorstand beim SwissVolley gesperrt werden. Mitglieder, welche infolge Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Pallavolo gesperrt wurden, bleiben solange gesperrt, bis sie ihre Verpflichtungen erfüllt haben

5.4 Anrecht auf Clubvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen (Art. 73 ZGB).

6. Organisation

Die Organisation des Pallavolo Kreuzlingen ist in einem Organigramm, festgehalten.

6.1 Die Organe des Clubs

- Die Generalversammlung
- Der Leitende Ausschuss
- Der erweiterte Vorstand
- Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

6.1.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie der Geschäftsprüfungskommission³.
- Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Leitenden Ausschuss vorgelegt werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Saisonende, spätestens bis 31. Juni statt. Sie wird vom Leitenden Ausschuss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

6.1.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Leitenden Ausschusses oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist dem Leitenden Ausschuss ein schriftliches, begründetes Begehren einzureichen. Das Datum der Versammlung wird auf alle Fälle vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Die ausserordentliche Generalversammlung auf Begehren des fünften Teils der stimmberechtigten Mitglieder muss innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens einberufen werden.

6.2 Abstimmungsmodus an der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es besteht kein Anwesenheitsquorum. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben.

6.3. Leitender Ausschuss

6.3.1 Zusammensetzung

Der Leitende Ausschuss des Pallavolo Kreuzlingen setzt sich wie folgt zusammen:

6.3.1.1 Präsident / Präsidentin

Die Aufgaben

³ Abberufung geregelt in Art. 65 Ziff. 2 ZGB

Vertretung des Clubs nach innen und nach aussen. Leitung der Sitzungen des Leitenden Ausschusses und des erweiterten Vorstandes sowie der Generalversammlung.

6.3.1.2 Aktuar / Aktuarin

Die Aufgaben

Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Leitenden Ausschusses und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Erledigung der Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Mitgliedes des Leitenden Ausschusses oder des erweiterten Vorstandes fällt.

6.3.1.3 Kassier / Kassierin

Die Aufgaben

Besorgung des Kassawesens unter eigener Haftbarkeit. Verpflichtung, eine exakte, revisionstaugliche Buchhaltung zu führen. Führung und Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses.

6.3.1.4 Technischer Leiter / Technische Leiterin

Die Aufgaben

Überwachung und Leitung der sportlichen Angelegenheiten. Erledigung aller Fragen rein technischer Natur und Erlass, im Einverständnis mit dem Leitenden Ausschuss resp. dem erweiterten Vorstand, von Vorschriften für den sportlichen Betrieb. Berichterstattung an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses resp. des erweiterten Vorstandes über den Sportbetrieb.

Diese vier Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Leitende Ausschuss und der erweiterte Vorstand selbst.

Die detaillierten Aufgaben des Leitenden Ausschusses wie auch des erweiterten Vorstandes sind in einem Pflichtenheft umfassend umschrieben.

6.3.2 Zuständigkeit des Leitenden Ausschusses

Der Leitende Ausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Befugnisse:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Festlegung der Organisation
- Erstellen von Reglementen
- Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben

- Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Club

6.3.3 Passivmitglied im Leitenden Ausschuss

Ein Passivmitglied kann im Leitenden Ausschuss vertreten sein. Es wird dadurch in alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes eingesetzt.

6.3.4 Wechsel während der Amtsperiode

Mitglieder des Leitenden Ausschusses welche während der Amtsdauer ausscheiden sind innert nützlicher Frist durch eine ausserordentliche Generalversammlung zu ersetzen.

6.3.5 Wiederwählbarkeit

Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder des Leitenden Ausschusses wieder wählbar.

6.3.6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Leitenden Ausschuss in der Vereinsführung. Er setzt sich gemäss dem einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden «Organigramm des erweiterten Vorstandes» zusammen.

6.4 Beschlussfähigkeit und Kompetenzen des Leitenden Ausschusses und des erweiterten Vorstandes

Der Leitende Ausschuss und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Leitende Ausschuss kann über nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- pro Jahr verfügen.

6.4.1 Delegationsbefugnis

Der Leitende Ausschuss kann die Führungsaufgaben unter Vorbehalt von Ziff. 6.3 ganz oder teilweise an eine Delegation des erweiterten Vorstandes oder an Dritte übertragen.

6.4.2 Kommissionen

Für besondere Anlässe kann der Leitende Ausschuss eine entsprechende Kommission bilden.

6.5 Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 ordentliche sowie ein Ersatzmitglied der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen bzw. zu begutachten

und darüber dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung vorzulegen.

Sie hat Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für ihren Prüfungsauftrag als wichtig erachtet.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

7.1.1 Stimmrecht

Alle Aktiv-, Frei-, Jugend-, Mixed und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

7.1.2 Antragsrecht

Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Leitenden Ausschuss schriftlich eingereicht werden.

7.2 Pflichten

7.2.1 Aktive Unterstützungspflicht

Jedes Mitglied bemüht sich, den Club in seinen Aufgaben aktiv zu unterstützen.

7.2.2 Pflicht zur Folgeleistung

Jedes Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des Clubs nachzukommen.

7.2.3 Obligatorische Teilnahmen

Der Besuch der Trainings und der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

7.2.4 Verbindlichkeit des Spielplans

Der Meisterschaftsspielplan ist für alle Lizenzierten verbindlich.

7.2.5 Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags

Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

7.2.6 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Die Haftung des Clubs für Unfälle während des Trainingsbetriebes oder bei Wettkämpfen ist ausgeschlossen.

8 Finanzen / Haftung / Versicherung / Clubjahr

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

8.1. Mitgliederbeitrag

8.1.1 Höhe des Mitgliederbeitrags

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass der Mitgliederbeitrag teilweise oder vollständige durch aktive Vereinsarbeit abgegolten werden kann. Ein entsprechendes, von der Generalversammlung genehmigtes Reglement bildet Bestandteil der Statuten.

8.1.2 Höhe des Mitgliederbeitrags in Spezialfällen

Für Mitglieder, welche nach Beginn der Meisterschaft dem Club beitreten, legt der Leitende Ausschuss die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages pro rata temporis fest.

8.1.3 Beitragsbefreiung

Mitglieder des Leitenden Ausschusses- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Leitende Ausschuss kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder vom Jahresbeitrag ganz oder teilweise befreien.

8.2 Beschaffung weiterer Mittel

Weitere für den Clubbetrieb erforderliche Mittel werden beschafft durch:

- Freiwillige Passivbeiträge
- Freiwillige Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Entschädigungen von Jugend & Sport
- Organisation von Veranstaltungen (Altpapiersammlung in der Stadt Kreuzlingen etc.)
- Zuwendungen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

8.3 Haftpflichtversicherung

Der Club schliesst für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

8.4 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Statutenänderung

9.1.1 Abstimmungsmodalitäten

Beschlüsse über Statutenänderungen verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

9.2 Clubauflösung

9.2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Nach Art. 77 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist sowie wenn der Leitende Ausschuss nicht mehr statutengmäss bestellt werden kann.

9.2.2 Unmöglichkeit der Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Pallavolo Kreuzlingen kann solange nicht erfolgen, als sich acht Mitglieder verpflichten, denselben unter Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen weiterzuführen und die statutarischen Organe zu bestellen.

9.2.3 Versammlungs- und Abstimmungsmodalitäten für die Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann unter Vorbehalt von Ziffer 9.2.2 ausschliesslich an der zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.2.4 Verwendung des Clubvermögens bei der Auflösung

Bei einer Auflösung des VBC Pallavolo Kreuzlingen wird das Clubvermögen inklusive des Inventars entsprechend dem Beschluss der Auflösungsversammlung verwendet.

9.3 Offizielles Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des Pallavolo Kreuzlingen ist die Kreuzlinger-Zeitung.

9.4 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Juni 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 06. Juni 2006.

Pallavolo Kreuzlingen

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter K. Rüegg

Anke Merz